

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Maria Brunner

Geschäftsnummer: 224269/UM

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids ist die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von [ANONYMISIERT].¹ Der vorliegende Ablehnungsbescheid bezieht sich auf die veröffentlichten Konten von Maria Brunner („die Kontoinhaberin“) bei [ANONYMISIERT] („Bank I“) und bei [ANONYMISIERT] („Bank II“) (zusammen „die Banken“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Am 25. Oktober 2002 hat das US-Gericht zu Gunsten von [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“) (zusammen mit Ansprecher [ANONYMISIERT 1], „die Ansprecher“) einen Auszahlungsentscheid genehmigt hinsichtlich vier Konten der Kontoinhaberin bei den Banken („der Oktober-2002-Entscheid“). Der Oktober-2002-Entscheid hat weder Ansprecher [ANONYMISIERT 1] noch seinem Bruder, den Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vertritt, Berechtigung an diesen Konten zugesprochen. Der vorliegende Ablehnungsbescheid bestimmt, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und sein Bruder zu keinem Anteil an der Auszahlungssumme berechtigt sind, die Ansprecher [ANONYMISIERT 2] im Oktober-2002-Entscheid zugesprochen wurde.

¹ Das CRT wird den Anspruch von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] auf das Konto von [ANONYMISIERT] separat behandeln.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Ansprecher [ANONYMISIERT 1]

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als seine Verwandte, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], identifizierte, die 1891 geboren wurde, und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war. Ansprechere [ANONYMISIERT 1] gab an, dass [ANONYMISIERT] der Enkel von [ANONYMISIERT] war, dem Bruder von [ANONYMISIERT], Ansprechere [ANONYMISIERT 1]'s Ururgrossvater. Ansprechere [ANONYMISIERT 1] gab weiter an, dass [ANONYMISIERT] 1962 starb.

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, dass er am 5. Juli 1960 in Zürich, Schweiz, geboren wurde. Ansprechere [ANONYMISIERT 1] vertritt [ANONYMISIERT], seinen Bruder, der 1953 ebenfalls in Zürich geboren wurde.

Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Wie im Oktober-2002-Entscheid erwähnt, reichte Ansprechere [ANONYMISIERT 2] eine Anspruchsanmeldung ein, in der er die Kontoinhaberin als seine Mutter, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], identifizierte, die am 9. August 1891 in Wiener-Neudorf, Österreich, geboren wurde, und in 1923, in Wien, Österreich, [ANONYMISIERT] heiratete. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] gab an, dass seine Eltern in Wien und in Mödling, Österreich, wohnhaft waren. Darüber hinaus gab Ansprechere [ANONYMISIERT 2] an, dass seine Eltern zwei Kinder hatten: [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geboren am 8. Oktober, 1919, in Payerbach, Österreich, und Ansprechere [ANONYMISIERT], geboren am 13. März, 1926, in Wien. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] gab weiter an, dass sein Vater Jude war und eine Fabrik besass. Dazu gab Ansprechere [ANONYMISIERT 2] an, dass er, seine Schwester und sein Vater nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 aus Österreich flohen. Ansprechere [ANONYMISIERT 2] gab schliesslich an, dass seine Mutter in Österreich blieb, den Zweiten Weltkrieg überlebte und am 16. April 1962 in Mödling starb.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Bank I

Wie im Oktober-2002-Entscheid erwähnt, bestehen die Unterlagen von der Bank I aus Ausdrucken aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen war die Kontoinhaberin Maria/Marie Brunner. Die Unterlagen zeigen, dass die Kontoinhaberin zwei Konten unbekannter Art besass, eines bei der Bank I in Bern und eines bei der Bank I in Luzern. Die Unterlagen von der Bank I zeigen weiter, dass das Konto unbekannter Art bei der Niederlassung in Bern an einem unbekanntem Datum auf ein Sammelkonto für nachrichtenlose Konten übertragen wurde und dass der Kontostand sich am Tag der Überweisung auf 104.65 Schweizer Franken belief. Weiter zeigen die Bankunterlagen, dass das Konto unbekannter Art bei der Niederlassung in Luzern am 10. August 1955 auf ein Sammelkonto für nachrichtenlose Konten übertragen wurde und dass der Kontostand sich am Tag der Überweisung auf 14.25 Schweizer Franken belief. Die

Bankunterlagen zeigen schliesslich, dass beide Konten unbekannter Art noch offen und nachrichtenlos sind.

Bank II

Wie im Oktober-2002-Entscheid erwähnt, bestehen die Unterlagen von der Bank II aus einer Kontokarte und einem Vollmachtsformular. Gemäss diesen Unterlagen war die Kontoinhaberin Maria Brunner, wohnhaft in Wien, Österreich, und der Bevollmächtigte war [ANONYMISIERT] aus Basel, Schweiz. Die Bankunterlagen zeigen, dass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent besass. Zudem zeigen die Bankunterlagen, dass das Wertschriftendepot am 9. Juni 1933 eröffnet wurde, am dem Tag, als das Vollmachtsformular unterzeichnet wurde. Die Unterlagen der Bank II enthalten ein Unterschriftenmuster der Kontoinhaberin. Die Unterlagen enthalten keine Angaben über das Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Kontoinhaberin und dem Bevollmächtigten. Zudem enthalten die Bankunterlagen keine Angaben darüber, wann die Konten geschlossen oder an wen sie ausbezahlt wurden. Die Unterlagen enthalten auch keine Angaben über den Kontostand dieser Konten. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss der Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden diese Konten nicht im System der offenen Konten der Bank, und schlossen daraus, dass es geschlossen wurde. Es gibt in den Unterlagen der Bank II keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaberin, der Bevollmächtigte oder ihre Erben die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Wie im Oktober-2002-Entscheid erwähnt, enthalten die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) Dokumente über das Vermögen von Maria Brunner mit der Nummer 23905. Gemäss diesen Unterlagen wurde Maria Brunner am 10. August 1891 geboren und war mit Felix Brunner verheiratet, der Jude war. Die Unterlagen zeigen, dass Maria Brunner und ihr Ehemann in der Mozartgasse 7, in Mödling, Österreich, wohnhaft waren und dort eine Liegenschaft im Wert von 80000.00 Reichsmark besaßen. Die Unterlagen enthalten die Unterschrift von Maria Brunner. In diesen Unterlagen sind die in Schweizer Banken gehaltene Vermögenswerte nicht aufgeführt.

Analyse des CRT

Identifikation der Kontoinhaberin

Im Oktober-2002-Entscheid hat das CRT beschlossen, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] die Kontoinhaberin plausibel identifiziert hat. Wie in diesem Entscheid erklärt wurde, hat Ansprecher [ANONYMISIERT 2] in den Bankunterlagen enthaltene veröffentlichte und

unveröffentlichte Informationen über die Kontoinhaberin identifiziert. Zudem hielt das CRT fest, dass die im von Maria Brunner eingereichten Vermögensverzeichnis von 1938 enthaltenen Informationen mit den von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen übereinstimmen und dass das im Vermögensverzeichnis enthaltene Unterschriftenmuster mit dem in den Unterlagen der Bank II enthaltenen Unterschriftenmuster übereinstimmt. Das CRT bestimmte demnach, dass die Mutter von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und die Kontoinhaberin dieselbe Person sind.

Ansprecher [ANONYMISIERT 1] hat die Kontoinhaberin ebenfalls plausibel identifiziert. Der Name der Verwandten von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] stimmt mit dem veröffentlichten Namen der Kontoinhaberin überein. Zudem hält das CRT fest, dass die von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eingereichten Informationen mit den von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen und den im von Maria Brunner eingereichten Vermögensverzeichnis von 1938 enthaltenen Informationen übereinstimmen. Demnach bestimmt das CRT, dass die Verwandte von Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und die Mutter von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] dieselbe Person sind, was wiederum bedeutet, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] die Kontoinhaberin identifiziert hat. Das CRT hält schliesslich fest, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen.

Status der Kontoinhaberin als Zielgruppe nationalsozialistischer Verfolgung

Im Oktober-2002-Entscheid bestimmte das CRT, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] plausibel aufgezeigt hat, dass die Kontoinhaberin einer Zielgruppe nationalsozialistischer Verfolgung angehörte. Zudem hält das CRT fest, dass der Ehemann der Kontoinhaberin und ihre Erben Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, dass der Ehemann der Kontoinhaberin Jude war und dass er und die Kinder der Kontoinhaberin gezwungen waren, nach dem Anschluss aus Österreich zu fliehen, um der nationalsozialistischen Verfolgung zu entkommen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecher und Kontoinhaberin

Im Oktober-2002-Entscheid bestimmte das CRT, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 2] plausibel aufgezeigt hat, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist. In ähnlicher Weise hat Ansprecher [ANONYMISIERT 1] plausibel aufgezeigt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem er Dokumente eingereicht hat, die zeigen, dass die Kontoinhaberin mit dem Enkel des Bruders von Ansprecher [ANONYMISIERT 1]'s Urgrossvater verheiratet war. Das CRT hält fest, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] Informationen identifizierte, die mit den von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen und den im Vermögensverzeichnis der Kontoinhaberin enthaltenen Informationen übereinstimmt. Das CRT hält weiter fest, dass Ansprecher [REDACTED 1] die Kontoinhaberin als entfernte Verwandte identifizierte, mit der er nur durch Heirat verwandt ist. Dies lässt es als unwahrscheinlich erscheinen, dass er im Besitz ausführlicher Informationen bezüglich seiner Verwandten wäre. Das CRT bestimmt, dass alle diese Informationen die Plausibilität unterstützen, dass Ansprecher [ANONYMISIERT 1] mit der Kontoinhaberin verwandt ist, wie er es in seiner Anspruchsanmeldung festgehalten hat.

Verbleib des Guthabens

Im Oktober-2002-Entscheid stellte das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben der vier Konten bei der Bank I und der Bank II weder der Kontoinhaberin, dem Bevollmächtigten noch ihren Erben ausbezahlt wurde.

Zugesprochener Betrag

Im Oktober-2002-Entscheid beschloss das CRT, dass die Auszahlungssumme 276480.00 Schweizer Franken betrug.

Berechtigung am Konto

Gemäss Artikel 23(1)(c) erfolgt die Auszahlung, wenn der Ehegatte des Kontoinhabers keine Anspruchsanmeldung betreffend das Konto eingereicht hat, gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an diejenigen Nachkommen des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Zudem ist das CRT gemäss Artikel 23(1)(g) befugt – haben keine Personen, die gemäss Artikel 23(1)(a-f) an einer Auszahlung berechtigt sind, eine Anspruchsanmeldung eingereicht – jeglichen Verwandten des Kontoinhabers, ob blutsverwandt oder angeheiratet, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, einen Auszahlungsentscheid zuzusprechen, in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Fairness und der Gerechtigkeit. Deshalb hat Ansprecher [ANONYMISIERT 2] als der Sohn der Kontoinhaberin eine stärkere Berechtigung an den Konten als Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und sein Bruder, den Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vertritt, da sie mit der Kontoinhaberin lediglich durch Heirat verwandt sind. Demnach sind Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und sein Bruder zu keinem Anteil an der Auszahlungssumme berechtigt und im Oktober-2002-Entscheid wurde die Auszahlungssumme korrekterweise Ansprecher [ANONYMISIERT 2] zugesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht und an die Special Masters.

Claims Resolution Tribunal
15 Juli 2005